Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10039**

18. Wahlperiode 19.10.2016

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Annalena Baerbock, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Brigitte Pothmer, Corinna Rüffer, Stephan Kühn (Dresden), Beate Müller-Gemmeke, Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Renteneinheit vollenden – Gleiches Rentenrecht in Ost und West

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gut ein Vierteljahrhundert nach dem Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland ist das Rentenrecht noch immer geteilt. Zwischen Ost- und Westdeutschland existieren nach wie vor erhebliche Unterschiede. Sowohl die Angleichung der Rentenwerte in Ost und West als auch das Einstellen der sogenannten Höherwertung der Einkommen in Ostdeutschland sind seit vielen Jahren Gegenstand kontroverser Diskussionen.

Die Überleitung der Alterssicherung der DDR in bundesdeutsches Recht war eine sehr komplexe Aufgabe – sozialhistorisch einmalig, ohne Vorbild und im Ergebnis ein über die Maßen gewaltiger Solidarakt der westdeutschen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Die Einführung der rentenrechtlichen Besonderheiten im Rahmen des Renten-Überleitungsgesetzes war 1992 notwendig, um auch den Ostdeutschen eine auskömmliche Rente zu ermöglichen. Das Lohnniveau im Osten betrug 1990 nicht mehr als 42 Prozent des Westniveaus – ein Gehaltsgefälle, das sich ohne Kompensation in entsprechend niedrigen Renten in Ostdeutschland niedergeschlagen hätte. Nach wie vor haben die als Übergangsregelung gedachten rentenrechtlichen Unterschiede infolge der erheblichen Verlangsamung des Angleichungsprozesses der Löhne und Gehälter Bestand. Das unterschiedliche Rentenrecht wird ohne Eingriffe des Gesetzgebers noch so lange existieren, bis sich die Entgelte und damit die Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern vollkommen angeglichen haben.

Da auf kurze bis mittlere Sicht keine wesentliche Angleichung zu erwarten ist, würde diese Entwicklung voraussichtlich noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Die Ungleichbehandlung von Ost- und Westdeutschen ist auch deshalb immer schwerer zu rechtfertigen, da die Entlohnung der Beschäftigten in erheblichem Maße auch zwischen Regionen beispielsweise in Nord- und Süddeutschland variiert (vgl. Michaela Fuchs/Cerstin Rauscher /Antje Weyh 2014: Die regionalen Unterschiede in Deutschland sind groß, IAB-Kurzbericht 17/2014; Susanna Kochskämper 2016: Ein einheitliches Rentenrecht für Ost und West, IW-Kurzbericht 52/2016).

Die Union und die SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, noch in dieser Legislatur Schritte in Richtung einer vollständigen Angleichung der Bezugsgrößen der

Rentenversicherung einzuleiten. Entsprechende Maßnahmen ist die Koalition bis heute allerdings schuldig geblieben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der schnellstmöglich, spätestens aber bis 2020, eine grundsätzliche Vereinheitlichung aller maßgeblichen Bezugsgrößen zur Entstehung und Berechnung der Rente in Ost und West nach sich zieht. Dabei gilt es,

1. den aktuellen Rentenwert Ost und die Beitragsbemessungsgrenze Ost auf den aktuellen Rentenwert West und die Beitragsbemessungsgrenze West anzuheben,
2. die in der Vergangenheit erworbenen Rentenansprüche unverändert zu erhalten,
3. Entgeltpunkte ab einem Stichtag bundeseinheitlich zu berechnen und auf eine gesonderte Hochwertung danach entstehender Entgeltpunkte in Ostdeutschland zu verzichten,
4. eine steuerfinanzierte Garantierente einzuführen, die als Teil der Rentenversicherung für Versicherte mit mindestens 30 Versicherungsjahren geringe Rentenansprüche in Ost und West auf ein Mindestniveau von 30 Entgeltpunkten aufstockt.

Berlin, den 18. Oktober 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) wurden die Anwartschaften der Versicherten in den neuen Bundesländern in das System der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) überführt. Fast vier Millionen Renten und Versorgungen sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung galt es zu überführen. Im Grundsatz war damit in den alten und neuen Bundesländern ein einheitliches Rentenrecht hergestellt. Das RÜG sah allerdings ausdrücklich vor, dass „bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse" eine Reihe von rentenrechtlich maßgeblichen Rechengrößen und Verfahrensweisen für die neuen und alten Bundesländer differenziert festgelegt und angewendet werden sollten. Diese Differenzierungen führen bei Versicherten in Ost und West zu Unzufriedenheit und verstetigen die gegenseitigen Vorbehalte.

Inzwischen ist in vielen Tarifverträgen, wenn auch nicht in allen, erfreulicherweise eine gleiche Bezahlung in Ost und West vorgesehen. Seit einigen Jahren ist etwa im öffentlichen Dienst die Angleichung der Tarifverdienste vollzogen. Das durchschnittliche Tarifniveau in den neuen Bundesländern entspricht heute annähernd den West-Werten. Gerade für Menschen mit mittlerem oder höherem Einkommen lassen sich kaum noch Unterschiede in der Bezahlung ausmachen. Es ist nicht zu begründen, dass jemand in diesem Einkommensbereich aufgrund der Höherwertung höhere Rentenansprüche erwirbt, nur weil der Arbeitsplatz in Ostdeutschland liegt. Der gesetzliche Mindestlohn, der überdurchschnittlich häufig ostdeutsche Beschäftigte betrifft, dürfte die Differenzen weiter verringern. Relevante Lohnunterschiede finden sich zudem auch zwischen verschiedenen westdeutschen Regionen.

Das Ziel einer Vereinheitlichung der Rentenberechnung sollte sein, gleiche rentenrechtliche Regelungen für Versicherte in den ehemals alten und neuen Bundesländern herzustellen und damit die existierenden Ungleichbehandlungen zu beseitigen. Eine einheitliche Berechnung sollte sich auch weiterhin am Äquivalenzprinzip ausrichten, sodass gleich hohe Beitragszahlungen zu gleich hohen Rentenanwartschaften führen. Von daher ist es

erforderlich, die Ermittlung von Entgeltpunkten für alle Versicherten zu vereinheitlichen sowie einen einheitlichen Rentenwert einzuführen. Eine solche einheitliche Berechnungsweise des Rentenanspruchs würde auch zu höherer Akzeptanz und mehr Transparenz im Rentensystem führen.

Die bereits erworbenen Rentenanwartschaften sollen und können dabei nicht gekürzt werden. Um diese in gleicher Höhe zu erhalten, müssen die Hochwertungsfaktoren gerade um die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes reduziert werden. Um Geringverdienende besser vor Altersarmut zu schützen, wird anstelle der einkommensunabhängigen Aufwertung der Entgeltpunkte im Osten eine Garantierente eingeführt. Dadurch werden geringe Rentenansprüche in ganz Deutschland auf ein Mindestniveau aufgestockt.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333